SATZUNG DER GEMEINDE DUMMERSTORF
über den Bebauungsplan Nr. 19 "Gewerbe- und Logistikzentrum Ostsee"

Teil A - Planzeichnung

M 1:2000

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ — Grundflächenzahl

GH — maximale Gebäudehöhe über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Landweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

R — Regenrückhaltebecken

Abwasserpumpwerk

Löschwasserzisterne

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

G — Erdgasleitung, unterirdisch

G — Erdgasleitung, unterirdisch, umzuverlegen

E — Elektroleitung, oberirdisch, künftig entfallend

A — Abwasserleitung, unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Naturnahe Wiese, öffentlich

Verkehrsgrün, öffentlich

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen

Erhalten von Bäumen

Sonstige Planzeichen

1 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger sowie der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

2 — Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Trägers der Entsorgung zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

LPB IV — Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) - Lärmpegelbereich IV (LBP IV)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1Nr. 10 BauGB)

A — Anbauverbotszone

S — Sichtdreiecke

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenzen

120/2 — Flurstücksnummern

33.24 — vorhandene Geländehöhen in m ü. HN

5,0 — Bemaßung in m

Straßenquerschnitt

Böschung

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Wasserwirtschaft

OW III — Schutzgebiet für Oberflächengewässer, Trinkwasserschutzzone III

Regelungen für den Denkmalschutz

BD2 — Umgrenzung von Flächen mit Kenntnis von Bodendenkmalen - BD 2

Empfohlene Straßenquerschnitte
Angaben in m

Kfz= Kraftfahrzeuge
G/R= Geh- und Radweg
P/G = Parken und Grün
B= Bankett
S= Sicherheitsstreifen

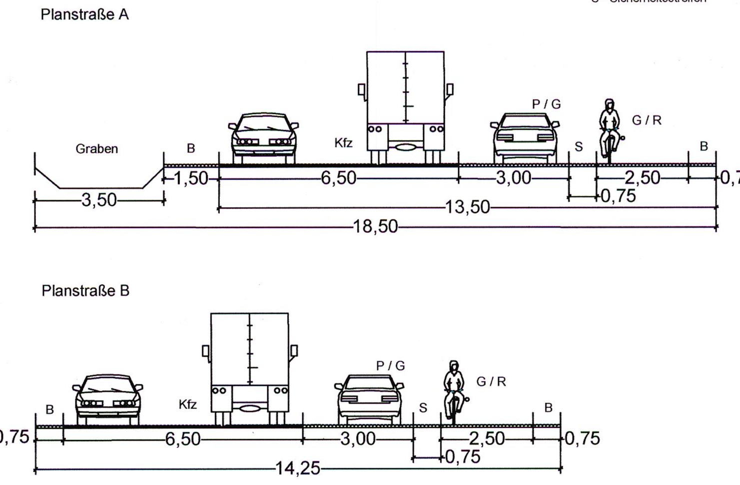

Hinweise

Aufgrund des **Klima- und Ressourcenschutzes** wird der Einsatz von erneuerbaren Energien empfohlen. Luftwärmepumpen, Luftwärmetauscher, Erdwärmepumpen mit Erdsonden oder Erdkollektoren, Solarkollektoren zur Photovoltaik und zur Nutzung der Solarthermie leisten einen bedeutenden Beitrag zur Einsparung fossiler Energien. Die Möglichkeit zur Nutzung der Sonnenenergie sollte daher bei der Exposition der Gebäude und der Dachflächen beachtet werden. Zur Nutzung der Erdwärme sind Sondierungsbohrungen vorzunehmen und entsprechende Genehmigungen zu beantragen. Darüber hinaus sind energieeffiziente Kraft-Wärmekopplungsanlagen in Blockheizkraftwerken zu empfehlen.
Durch die Wahl alternativer Energieversorgungsmöglichkeiten kann langfristig eine erhebliche Kostenersparnis und ein wirksamer Beitrag zur CO²-Reduzierung und klimaneutralen Energieversorgung erzielt werden.
Auf die Verwendung fester Brennstoffe für Heizungsanlagen sollte im Interesse der Reinhaltung der Luft verzichtet werden.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der **Trinkwasserschutzzone III** der Oberflächenwasserfassung Warnow. Diese Schutzzonen wurden durch den Beschluss-Nr. 54-15/80 vom 20. März 1980 durch den Bezirkstag Rostock festgesetzt. Gemäß § 136 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern behalten die auf der Grundlage des Wasserrechts der DDR beschlossenen Trinkwasserschutzgebiete ihre Gültigkeit. Die Tatbestände für die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind in der "Schutzzonenordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Warnow" als Bestandteil des o.g. Beschlusses geregelt.

Im Geltungsbereich der Satzung sind **Bodendenkmale** bekannt, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt ist. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege ist rechtzeitig über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des (§ 11 DSchG M-V). In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung **keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen** bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Rostock wird hingewiesen.

Auch wenn das Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand als **nicht kampfmittelbelastet** bekannt ist, ist nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten unvermutete kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Externe Ausgleichsmaßnahmen:
Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit in Höhe von 191.277 Punkten wird mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock durch den Ankauf von Ökopunkten zweier anerkannter Ökokonten der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (LRO-022 „Naturwald Zepelin" und LRO-024 „Naturwald Kleverhof-Rosengarten") ausgeglichen. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde Dummerstorf und der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern.

Die **Beseitigung von Gehölzen** gemäß § 39 (5) Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darf nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Plangrundlagen:
Lage- und Höhenplan, Landgesellschaft MV Leezen, Stand Okt. 2015, ergänzt Okt. 2016; Topographische Karte, © GeoBasis DE/MV 2016; eigene Erhebungen

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Dummerstorf vom 20.03.17 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbe- und Logistikzentrum Ostsee" als 1. Bauabschnitt des „Industrie- und Gewerbeparks Autobahnkreuz Rostock (Dummerstorf)", gelegen südlich der A 20 und der Autobahnabfahrt Dummerstorf, westlich der L 191, nördlich der Ortslage von Dummerstorf am Landweg nach Waldeck, umfassend die Flurstücke 4/22 (teilw.), 6/22, 6/23 (teilw.), 6/24 (teilw.) 6/26 (teilw.), 9/8 (teilw.) und 10/34 (teilw.), Flur 1, sowie 37/15 (teilw.), 37/16 (teilw.) und 37/18 (teilw.), Flur 2, Gemarkung Dummerstorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 8, 11, 16 - 19 BauNVO)

1.1 In den festgesetzten Gewerbegebieten sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Tankstellen allgemein zulässig. Einzelhandelsbetriebe sind abweichend davon unzulässig. Gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig. Anlagen für sportliche Zwecke sowie die sonstigen Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen maximal bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

1.3 Für die festgesetzte Gebäudehöhe wird als Bezugspunkt die mittlere Höhe der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche festgesetzt. Die Gebäudehöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Dachaufbauten wie z.B. Solaranlagen, Schornsteine, Entlüftungsschächte von Filter- und Klimaanlagen, Fahrstuhlschächte usw. dürfen die zulässige Firsthöhe um bis zu 2,5 m überschreiten.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
In der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50,0 m zulässig.

3. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Entlang der Bundesautobahn A 20 dürfen in einer Entfernung bis zu 40,0 m und entlang der Landesstraßen L 39 und L 191 in einer Entfernung bis zu 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bauliche Anlagen einschließlich Werbeanlagen nicht errichtet werden. Dieses gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Der Genehmigung bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

4. Flächen für Versorgungsanlagen, die Löschwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

4.1 Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist in das Regenwasserrückhaltebecken einzuleiten und mit einem gedrosselten Abfluss vom max. 10 l/s in die Vorflut (verrohrter Graben 18/8) einzuleiten.

4.2 Zur Sicherung der Löschwasserversorgung sind zwei Löschwasserzisternen mit einem Fassungsvermögen von jeweils 200 m³ zu errichten.

5. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Maßnahmen zum Ausgleich sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 1a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 sowie Abs. 1a BauGB)

5.1 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

5.2 Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen.

5.3 Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

5.4 Zur Minimierung der Beeinträchtigung für die Brutvogelarten der Freiflächen ist der Zeitraum der Entfernung der Vegetationsschicht auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 15. März) zu beschränken.

5.5 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Wiese" ist unter Zulassung einer sukzessiven Entwicklung (Selbstbegrünung – ohne Ansaat) als extensive Wiesenfläche zu gestalten. Eine langjährige Aushagerung des Standortes hat durch eine zweimal jährliche Mahd und Abtransport des Mähgutes zu erfolgen. Dabei ist die erste Mahd erst nach dem 1. August durchzuführen. Die zweite Mahd ist im Spätherbst durchzuführen, um eine Kurzrasigkeit für das Frühjahr herzustellen. Der bisher vorhandene Krautsaum um das Kleingewässer ist in die Mahd einzubeziehen. Die Gehölze im Uferbereich des Gewässers sind alle 5 Jahre auf den Stock zu setzen. Baumweiden sind als Kopfbaum zu erziehen. Zur Verbesserung der Habitatfunktion der Artengruppe Amphibien sind die Ufer des Kleingewässers im Profil 1:5 bis 1:10 abzuflachen. Das Uferprofil ist variabel zu gestalten.

5.6 Als CEF-Maßnahme für die Artengruppe Amphibien sind etwa 10 Lesesteinhaufen als Winterquartier bzw. Versteckmöglichkeit anzulegen. Die Quartiere bzw. Verstecke sind innerhalb der Grünfläche „Naturnahe Wiese", im Umfeld des Solls und des Regenrückhaltebeckens zu positionieren. Die Lesesteinhaufen sind mit einem Anteil von etwa 30% unbelastetem Totholz herzustellen. Es ist eine ca. 0,5 m tiefe Geländesenke von etwa 4 m² auszuschieben. In diese Senke ist das Material (etwa 2-3 m³) einzubauen. Es ist eine vielfältige Korngröße der Steine zu verwenden. Hohlräume zwischen den Steinen sind in ihrer Größe so zu gestalten, dass Prädatoren wie Marder nicht die überwinternden Tiere schädigen können. Die Lesesteinhaufen sind mit einer 15 cm starken Erdschicht zu überdecken. In die obere Schicht sind mehrere möglichst flache Steine zu integrieren, die als Sonnenplätze genutzt werden können.

5.7 Für alle neu gestalteten Grünflächen gilt eine 3-jährige Entwicklungspflege.

6. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen (Schlafräume, Wohnräume, Büroräume) im Sinne der DIN 4109 sind innerhalb des ausgewiesenen Lärmpegelbereiches entsprechend ihrer Nutzung so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße von Tabelle 7 der DIN 4109 eingehalten werden.

6.2 Für Schlaf- und Kinderzimmer sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster entsprechenden Einfügungsdämpfungsmaß ausgestattet sind.

6.3 Der in der Planzeichnung festgesetzte Lärmpegelbereich IV gilt für das unbebaute Plangebiet. Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel, z.B. infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 6.1 - 6.2 abgewichen werden.

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

7.1 Stark reflektierende Materialien sind zur Fassadengestaltung unzulässig.

7.2 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

7.3 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Verfahrensvermerke

(1) Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan Nr. 19 wurde am 24.05.2016 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Dummerstorfer Amtsanzeiger" am 15.08.2016 erfolgt.

Dummerstorf, den 29.03.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

(2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 09.08.2016 beteiligt worden.

Dummerstorf, den 29.03.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

(3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 23.08.2016 bis zum 23.09.2016 durch eine öffentliche Auslegung der Planung im Rathaus Dummerstorf durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.08.2016 und 15.08.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 29.03.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

(4) Die Gemeindevertretung hat am 29.11.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Dummerstorf, den 29.03.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

(5) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B – Text, die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 27.12.2016 bis zum 27.01.2017 während der Dienstzeiten im Rathaus Dummerstorf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 15.12.2016 durch Veröffentlichung im "Dummerstorfer Amtsanzeiger" bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 20./21.12.2016 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 29.03.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

(6) Der katastermäßige Bestand am 20.3.17 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, den 6.3.2017 (Siegel) Öffentlich bestellter Vermesser

(7) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 20.03.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dummerstorf, den 29.03.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

(8) Der Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 20.03.2017 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.03.2017 gebilligt.

Dummerstorf, den 29.03.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

(9) Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Rostock vom 07.04.2017, Az.: 6/1.1/40 ohne ~~mit~~ Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Dummerstorf, den 10.05.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

(10) ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Rostock vom , Az.: bestätigt.~~ entfällt

Dummerstorf, den 10.05.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

(11) Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung und dem Teil B - Text, sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgefertigt.

Dummerstorf, den 10.05.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

(12) Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 15.05.2017 durch Veröffentlichung im "Dummerstorfer Amtsanzeiger" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 ist ~~mit Ablauf des~~ am 15.05.2017 in Kraft getreten.

Dummerstorf, den 16.05.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan

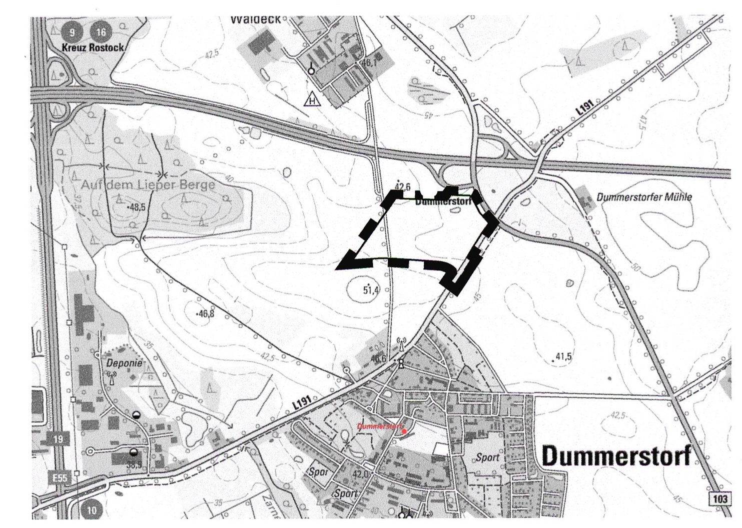

Auszug aus der topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2016

Stadt- und Regionalplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Dipl.-Ing. Martin Hufmann
Dipl. Geogr. Lars Fricke
Alter Holzhafen 17b
23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0
Fax 03841 470640-9
www.srp-wismar.de, info@srp-wismar.de

SATZUNG DER GEMEINDE DUMMERSTORF

über den

Bebauungsplan Nr. 19

"Gewerbe- und Logistikzentrum Ostsee"

als 1. Bauabschnitt des „Industrie- und Gewerbeparks Autobahnkreuz Rostock (Dummerstorf)", gelegen südlich der A 20 und der Autobahnabfahrt Dummerstorf, westlich der L 191, nördlich der Ortslage von Dummerstorf am Landweg nach Waldeck, umfassend die Flurstücke 4/22 (teilw.), 6/22, 6/23 (teilw.), 6/24 (teilw.) 6/26 (teilw.), 9/8 (teilw.) und 10/34 (teilw.), Flur 1, sowie 37/15 (teilw.), 37/16 (teilw.) und 37/18 (teilw.), Flur 2, Gemarkung Dummerstorf

SATZUNGSBESCHLUSS

20.03.2017